

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/202 —**

**Anwendung der Volkszählungsdaten von 1987 auf Angehörige moslemischer
Religionsgruppen**

Während der Volkszählung 1987 wurde von einer Reihe von Religionsgemeinschaften, so vor allem von jüdischen Gruppen, dagegen protestiert, daß bei der Volkszählung auch die Religionszugehörigkeit abgefragt und damit erfaßt worden ist. Kritiker/innen der Volkszählung ist damals mitgeteilt worden: „Bei den neunzehn Volkszählungen, die es seit 1871 gegeben hat, gab es keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistikgeheimnisses“ (Staatssekretär Kroppenstedt in der FAZ vom 19. Oktober 1983). Heute wird offenbar mit den Erkenntnissen der Volkszählung von 1987 im Zusammenhang mit dem Golfkrieg durch die Sicherheitsbehörden gearbeitet. Erkenntnisse, die aus der Volkszählung gewonnen worden sind, fließen in die Lagebeurteilung der Inneren Sicherheit durch die Sicherheitsorgane ein. Die Muslime in der Bundesrepublik Deutschland werden zur Risikogruppe erklärt.

Die Bundesregierung weist die in der Vorbemerkung enthaltenen Unterstellungen zurück.

1. Inwiefern wurden Erkenntnisse aus der Volkszählung 1987 durch bundesdeutsche Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Golfkrieg verwertet?

Den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse aus der Volkszählung von 1987 vor, die über allgemein zugängliche, publizierte statistische Informationen hinausgehen. Die Nutzung der erhobenen Daten ist im übrigen durch das Volkszählungsgesetz und das Bundesstatistikgesetz abschließend geregelt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 19. März 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Sind anhand der Erhebung der Volkszählung besondere Lagebilder in bestimmten Städten und Regionen erstellt worden?

Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung, „besondere Lagebilder in bestimmten Städten und Regionen“ zu erstellen. Sie würden sich auch aus den Daten einer Volkszählung nicht gewinnen lassen.

3. Warum und aufgrund welcher Erkenntnisse sind die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Angehörigen der moslemischen Religionsgruppen zur Risikogruppe erklärt worden?

Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt alle Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft als „Risikogruppe“ angesehen.

4. Kann die Zugehörigkeit von Menschen zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft grundsätzlich dazu führen, von den Sicherheitsbehörden zu Risikogruppen erklärt zu werden?

Nein.

5. Wie bewertet die Bundesregierung aus heutiger Sicht die Bedenken u. a. von jüdischen Gruppen zu Fragen nach der Religionszugehörigkeit anlässlich der Volkszählung 1987?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Fragen nach der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft festgestellt (BVerfGE 65, 39, 40).

Mit der Aufnahme dieser Fragen in das Volkszählungsprogramm hat die Bundesregierung im übrigen einem ausdrücklichen Wunsch des Zentralrates der Juden in Deutschland entsprochen.

Die Bundesregierung behält ihre Auffassung bei, daß Fragen nach der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft für Zwecke einer Bundesstatistik notwendig und rechtmäßig sind.